

GL 2017

Netznutzung und Energie für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, sowie öffentliche Gebäude und Einrichtungen

1. Produktbeschreibung

Stromlieferung in der Grundversorgung mit Bezug in Niederspannung bei einem Leistungsbedarf unter 30 kW oder bis zu einer Anschlusssicherung von max. 80 A.

2. Preise

Die Preise sind gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017**.

Die Berechnung der Netznutzung basiert auf den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und den Netznutzungskosten des vorgelagerten Netzbetreibers. Die Preise der Energie sind abhängig von den Lieferkonditionen unseres Vorlieferanten.

(alle Preise exkl. MWSt)

	Netznutzung	Energie	Total Strompreis
- Wirkenergie HT	5.3 Rp./kWh	6.4 Rp./kWh	11.7 Rp./kWh
- Wirkenergie NT	3.1 Rp./kWh	5.0 Rp./kWh	8.1 Rp./kWh
- Grundpreis pro Monat	Fr. 10.00		Fr. 10.00
- Blindenergie-Überbezug	4.0 Rp./kVarh		4.0 Rp./kVarh

Tarifzeiten

Hochtarif HT	Montag - Freitag Samstag	07:00 – 20.00 Uhr 07:00 – 13.00 Uhr
Niedertarif NT	Übrige Zeiten	

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz von 8.0% auf allen Rechnungskomponenten
- Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für erneuerbare Energien von 1.4 Rp./kWh, sowie zum Schutz der Gewässer und Fische von 0.1 Rp./kWh
 - aktuell total: 1.5 Rp./kWh
- Abgaben für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzbetreibers Swissgrid
 - aktuell: 0.4 Rp./kWh
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Bitte wenden!

3. Blindenergie

- Der Blindenergieverbrauch darf in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs betragen ($\cos \varphi = 0.93$). Ein höherer Blindstromanteil muss kompensiert werden.
- Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 4.0 Rp. / kVarh pro Messstelle verrechnet.

4. Strommix

- Die genannten Preise verstehen sich für den Standard-Strommix der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand, wobei die eingesetzten Energieträger und die Produktionsart (Liefermix) offen sind. Den Kunden steht es frei mit dem entsprechenden Aufpreis einen andern Strommix aus unserem Sortiment zu wählen.

5. Besondere Bestimmungen

- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird jede separat abgerechnet.
- Sperrungen und Verlegungen von Freigabezeiten einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Sie werden für gewöhnlich rechtzeitig bekannt gegeben.
- Der Grundpreis pro Messstelle ist auch ohne Energiebezug geschuldet. Bei leerstehenden Objekten wird der Grundpreis dem Objekteigentümer oder der Verwaltung verrechnet.
- Die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und branchenüblichen Regeln die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

6. Rechnungsstellung

- Ablesung und Verrechnung erfolgen halbjährlich per Ende Juni und Ende Dezember. Teilrechnungen (Akonto) auf Basis der Vorjahreswerte werden per Ende März und Ende September gestellt.
- Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- Bei Mahnungen wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.- verrechnet. Die Einforderung von Verzugszinsen bleibt vorbehalten.
- Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist die Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder Zahlautomaten einzubauen. Die Mehrkosten werden dem Kunden belastet.

7. Rechtsgrundlage

- Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beruht auf dem vorliegenden Produkteblatt und dem Betriebsregulativ über die Abgabe elektrischer Energie.

8. Inkraftsetzung

- Dieses Produkteblatt wurde vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Merenschwand beschlossen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisherigen Produkteblätter mit den zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen.